

Kurztitel

Fleischuntersuchungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1982 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.04.1983

Außerkrafttretensdatum

20.01.2006

Text

§ 12. Das Fleischuntersuchungsorgan ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vertraut zu machen.